

Schützenverein Neugraben-Scheideholz von 1894 e.V.

Vereinsatzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck und Steuerbegünstigung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beiträge
- § 6 Ehrenmitgliedschaften
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Ehrenrat
- § 13 Schützenfest
- § 14 Haftung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Gerichtsstand

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Neugraben-Scheideholz von 1894 e. V.“

Vereinsregisternummer: 69VR5435

Er hat seinen Sitz in Hamburg-Neugraben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des Schießsports.
- Bereitstellung und Pflege der Schießstände für Luftgewehr, Kleinkaliber und Pistole.
- Heranführen Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung an den Waffen.
- Teilnahme an Rundenwettkämpfen, Meisterschaften und Preisschießen.

Daneben erhält der Verein mit dem jährlich stattfindenden Schützenfest traditionelles Brauchtum und den Heimatgedanken unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer sog. „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG für Vorstandstätigkeit des Vereins beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden.

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen des Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind jugendliche Mitglieder. Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind ordentliche Mitglieder. Jugentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins.

Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand voraus und erfolgt durch Annahme des Antrages mit Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben ein Anrecht auf die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie an der Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der für die Durchführung der Veranstaltungen und die Benutzung der Einrichtungen getroffenen Anordnungen des Vorstandes, der Offiziere und der Schießaufsichten.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge sowie Umlagen und setzt sonstige Leistungen fest.

Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in viertel- oder halbjährlich gleichen Teilbeiträgen oder jährlich im Voraus zu erbringen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaften

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit und Vollendung des 70. Lebensjahres. Ausnahmen sind auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich. Bestehende Ehrenmitgliedschaften sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende wird Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die Ernennung kann aus wichtigem Grund wieder rückgängig gemacht werden.

Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende zahlen einen ermäßigten des jeweils festgesetzten Vereinsbeitrages. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- 1) durch den Tod,
- 1) durch Austritt aus dem Verein,
- 2) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ausgeschlossen werden kann:

- 1) wer in Höhe von drei oder mehr Beitragszahlungen trotz Mahnung länger als 2 Wochen im Rückstand ist,
- 1) wer trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft gegen die Satzung verstößt, erkennbar den Interessen des Vereins zuwider handelt, schuldhaft gegen Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane verstößt oder sich ansonsten in einer das Ansehen des Vereins schädigenden Weise unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss erfolgt in Abstimmung mit dem Ehrenrat auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann dagegen binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand erheben. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme dem Ehrenrat zu, der abschließend über den Einspruch entscheidet. Diese Entscheidung teilt der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied wiederum durch eingeschriebenen Brief mit.

Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Das heißt, die Kündigung muss spätestens am 30. September beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind: der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis zum 31. März statt.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder sowie geladene Gäste des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung, hier Tagesordnung, bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern müssen fünf Tage vor Zusammentreten der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn 2/3 der Anwesenden dem Antrag zustimmen und es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem am Anfang der Versammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den geschäftsführenden Vorstand,
- den Vorstand
- den erweiterten Vorstand.

Der Wahlrhythmus ist wie folgt festgelegt:

Gerade Jahre: den 1. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer, den Kommandeur, den 1. Sportleiter, die 1. Damenwartin.

Ungerade Jahre: den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassensführer, den Festausschussleiter, den 1. Schießmeister, den Presse- und Öffentlichkeitswart.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, und zwar immer zeitlich versetzt, jedes Jahr einer. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Bücher des Kassensführers mindestens einmal im Jahr. Das Prüfergebnis ist in den Kassenbüchern zu vermerken. Es muss auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Die Bekanntmachung des Prüfergebnisses erfolgt im Anschluss an den Bericht des Vorstandes und den Jahreskassenbericht. Auf Antrag eines Kassenprüfers entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit darüber, ob sie dem Vorstand Entlastung erteilt.

Wiederwahlen aller Vorstandsämter sind möglich.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter sowie den vom Musikzug gewählten Musikzugleiter.

Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlüsse als abgelehnt.

Entscheidungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufheben. Bei Antrag von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag von fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins hat eine Abstimmung in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von einem der ersten drei Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entsprechend.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- 1. Kassenführer
- 1. Schriftführer

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende sowie der 1. Kassenführer, von denen jeweils zwei gemeinsam berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- Festausschussleiter
- 1. Schießmeister
- 1. Sportleiter
- Kommandeur
- 1. Damenwartin
- Jugendleiter
- Musikzugleiter
- Presse- und Öffentlichkeitswart
- 2. Schriftführer
- 2. Kassenführer

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der erweiterte Vorstand hat den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er ist ferner für alle ihm durch die Satzung oder Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

Der Jugendleiter ist zeichnungsberechtigt für die in der Jugendordnung aufgeführten Grundsätze.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat ist zuständig:

- bei Streitigkeiten zwischen Trägern von Vereinsämtern,
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und einem Vereinsorgan oder zwischen Vereinsmitgliedern.

Der Ehrenrat kann folgende Strafen aussprechen:

- Erteilung einer Verwarnung oder eines Verweises,
- Ausschluss aus dem Verein. Siehe §7 dieser Satzung.

Der Ehrenrat hört die Parteien an und entscheidet dann in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 13 Schützenfest

Das Schützenfest findet jährlich im Ortsteil Hamburg-Neugraben statt. Der Schützenverein ist Veranstalter des Festes.

Die Veranstaltung soll die Tradition wahren, den Zusammenhalt der Mitglieder fördern und die Geselligkeit pflegen.

Die Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Festordnung.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen der von ihm geschlossenen Versicherungen.

Mitglieder des Vorstandes haften für ihre Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhebt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten:

Geburtsdatum, Adresse, Telefon, Fax- u./o. E-Mail-Adresse und, falls das Mitglied am Bankeinzugsverfahren teilnimmt, die Bankverbindung. Diese Daten werden durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein seine Mitglieder an den Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V. melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse, Eintrittsdatum und bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, zum Beispiel Vorstandsmitgliedern, deren Funktion im Verein.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein durch von ihm herausgegebene Druckerzeugnisse, auf der vereinseigenen Homepage und durch Weitergabe an die Tagespresse über besondere Ereignisse im Verein.

Die Weitergabe personenbezogener Daten hat dabei zu unterbleiben, wenn das Mitglied das verlangt. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Berichtigung, Sperrung und Löschung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Vereinsfahnen sind dem Heimatmuseum zu übergeben.

Vor der Verwendung des Vereinsvermögens hat der Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V. dieses für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung des Schützenvereins Neugraben-Scheideholz kommt und diesem Verein dann wieder

Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Kommt es dazu, ist dem wieder- beziehungsweise neugegründeten Schützenverein Neugraben-Scheideholz das Vereinsvermögen zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Annahme durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26.10.2018 und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Satzungsänderung beschlossen am 01.03.2019